OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652708/2/Zo/SNI

Datum:
Linz, 14. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F N, vom 1. Februar 2023, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Jänner 2023, GZ: BHUUBSS-2023-8364/2-Pey, betreffend Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe der zweiten Ausbildungsphase (Perfektionsfahrt), Verlängerung der Probezeit und Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2023, GZ: BHUUBSS-2023-8364/2-Pey, wurde F N (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, dass er bis längstens 8. Mai 2023 die noch fehlende Stufe der zweiten Ausbildungsphase für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B – die Perfektionsfahrt – zu absolvieren habe. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere und es wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, dass er seinen Führerschein unverzüglich der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen habe. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde aberkannt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem Beschwerdeführer sei am 8. September 2021 die Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt worden und habe er trotz Verständigung nicht fristgerecht alle Stufen der zweiten Ausbildungsphase absolviert, weshalb dem Beschwerdeführer die Absolvierung der fehlenden Stufe angeordnet werde und sich die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Februar 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er begründend vorbringt, aus gesundheitlichen und ausbildungstechnischen Gründen die Perfektionsfahrt nicht rechtzeitig absolviert haben zu können, diese aber bereits am 25. Jänner 2023 nachgeholt zu haben. Er ersuche daher um Aussetzung der Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr. Ihm sei bewusst, dass er die Zeit für die Absolvierung der Perfektionsfahrt auch vorher hätte aufwenden können, dies habe jedoch termintechnisch nicht so gut funktioniert.

Am 16. September 2022 habe der Beschwerdeführer bereits einen Termin für die Perfektionsfahrt mit der Fahrschule S B vereinbart gehabt, jedoch sei dieser Termin einen Tag vorher abgesagt worden, da der Fahrlehrer keine Zeit gehabt habe. Eine Woche später habe der Beschwerdeführer erneut bei der Fahrschule angerufen und einen Termin zur Durchführung der Perfektionsfahrt für 28. Oktober 2022 erhalten, welchen er jedoch aufgrund einer Knieverletzung nicht wahrnehmen habe können.

Begründend zählt der Beschwerdeführer folgende Verhinderungen auf:

- ÖAMTC Fahrsicherheitstraining am 6. April 2022
- 3. Klasse Berufsschule Lehrberuf Metalltechniker von 27. April 2022 bis 8. Juli 2022
- Feuerwehrausbildung (Funklehrgang und techn. Hilfsleistungsabzeichen) in den Sommermonaten

- „Urlaubssperre“ bei Lehrbetrieb (E C GmbH) wegen Rüsten, ca. Mitte August bis ca. Anfang September
- Verletzung des Knies am 27. Oktober 2022, darauffolgend habe der Beschwerdeführer für 6 Wochen eine Schiene tragen müssen
- 4. Klasse Berufsschule Lehrberuf Metalltechniker von 17. November 2022 bis 21. Dezember 2022
- Verletzung des Knies am 16. Dezember 2022, darauffolgend habe der Beschwerdeführer erneut für 6 Wochen eine Schiene tragen müssen

Als Beweis dafür legte der Beschwerdeführer der Beschwerde zwei MRT-Befunde (vom 28. Oktober 2022 und vom 19. Dezember 2022), zwei Patientenbriefe (vom 8. November 2022 und vom 21. Dezember 2022), ein Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule Linz 3 sowie ein Anerkennungszertifikat als Klassenbester im Schuljahr 2022-2023 als Beilage bei.

3. Mit Schreiben vom 23. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass, zumal von keiner Partei – weder ausdrücklich noch konkludent – die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, von einer solchen abgesehen werden konnte. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde am 8. September 2021 die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt. Die 12-Monats-Frist zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase ist grundsätzlich am 8. September 2022 abgelaufen.

Das Fahrsicherheitstraining wurde vom Beschwerdeführer am 6. April 2022 absolviert, die Perfektionsfahrt führte der Beschwerdeführer jedoch nicht innerhalb

der in § 4c Abs. 2 FSG genannten Frist von 12 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung durch. Nachdem der Beschwerdeführer die zweite Ausbildungsphase für diese Klasse aufgrund der fehlenden Perfektionsfahrt weder in der oben genannten 12-Monats Frist noch trotz Verständigung in der Nachfrist von 4 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung – das war bis 8. Jänner 2023 – absolviert hat, wurde die Absolvierung der fehlenden Perfektionsfahrt unter Setzung der gesetzlich festgelegten Nachfrist von 4 weiteren Monaten – das ist bis spätestens 8. Mai 2023 – mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid behördlich angeordnet, dies mit dem Hinweis, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein Jahr verlängert. Überdies wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, seinen Führerschein unverzüglich der belangten Behörde zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

Der Beschwerdeführer absolvierte am 25. Jänner 2023 eben diese angeordnete Perfektionsfahrt.

5. Der Sachverhalt ist insgesamt unstrittig und ergibt sich auch aus dem unbedenklichen Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes, insbesondere aus dem vorliegenden Ausdruck der Mehrphasenausbildung sowie dem darauf vermerktem händischen Aktenvermerk der belangten Behörde den Beschwerdeführer betreffend, dem angefochtenen Bescheid und der verfahrensgegenständlichen Beschwerde.

So blieb vom Beschwerdeführer insbesondere unbestritten, dass ihm am 8. September 2021 die vorzeitige Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt wurde, dass er bis zum 8. September 2022 nicht die fehlende Perfektionsfahrt absolviert und demnach nicht die zweite Ausbildungsphase abgeschlossen hat, dass trotz Verständigung auch binnen der Nachfrist von 4 Monaten nicht die Absolvierung der Perfektionsfahrt erfolgte und dass er diese vielmehr erst am 25. Jänner 2023, nach Ablauf der Nachfrist (8. Jänner 2023) absolvierte.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt:

6.1. Gemäß § 4a Abs. 1 erster Satz FSG idgF haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen.

Gemäß § 4b Abs. 2 FSG idgF hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist.

Werden gemäß § 4c Abs. 2 FSG idgF eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz FSG in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 76/2019, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs. 3 FSG idgF lautet auszugsweise:
[...]; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein

einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

6.2. Der Beschwerdeführer hat die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B am 8. September 2021 erworben. Er war daher entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 4a Abs. 1 FSG verpflichtet, innerhalb des in § 4b Abs. 2 leg. cit. vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase, bestehend aus einem Fahrsicherheitstraining mit einem verkehrspsychologischen Gruppengespräch und einer Perfektionsfahrt, zu durchlaufen.

Wie im Verfahren außer Streit steht hat der Beschwerdeführer die zweite Ausbildungsphase jedoch nicht innerhalb des in § 4c Abs. 2 FSG gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes nach Erteilung der Lenkberechtigung und der Nachfrist von 4 Monaten absolviert, weshalb daher die Absolvierung der fehlenden Stufe unter Setzung einer weiteren Frist von vier Monaten (bis zum 8. Mai 2023) behördlich angeordnet wurde.

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, er habe aus gesundheitlichen sowie seiner Ausbildung geschuldeten Gründen die Perfektionsfahrt nicht rechtzeitig absolvieren können, jedoch habe er die Perfektionsfahrt am 25. Jänner 2023 nachgeholt.

Immer wieder treten Fälle auf, in denen den jungen Führerscheinbesitzern aus berücksichtigungswürdigen Gründen wie etwa Krankheit die Absolvierung der Mehrphasenausbildung termingerecht nicht möglich ist. Dem soll Rechnung getragen werden und der Behörde die rechtliche Möglichkeit geboten werden, von der schweren Sanktion des Entzugs der Lenkberechtigung abzusehen. Diese Gründe sind der Behörde nachzuweisen, und die betreffende Person soll von der Behörde angehalten werden, die fehlenden Stufen ehestens zu absolvieren. Diese Regelung bedeutet keine Verlängerung der gesetzlichen Fristen, sondern stellt nur einen Aufschub der Sanktionen dar, die an sich von der Behörde wegen der abgelaufenen Frist zu setzen wäre. Die Behörde darf nur über Antrag tätig werden (vgl. Nedbal-Bures/Pürstl, FSG § 4c, RN 6, Stand 1.7.2019, rdb.at).

Zu den vom Beschwerdeführer in der Beschwerde geltend gemachten Gründen, warum die Absolvierung der Perfektionsfahrt nicht fristgerecht hatte absolviert werden können, ist festzuhalten, dass eine Fristerstreckung einerseits nur dann und unter der Voraussetzung, dass berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen wurden, in Betracht kommt, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist und ist darüber hinaus die Möglichkeit der Fristerstreckung auf die Sanktion des Entzugs der Lenkberechtigung beschränkt (Anm.: „Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen“). Eine solche Möglichkeit der Fristerstreckung ist

hinsichtlich der Vorschreibung, fehlende Ausbildungsstufen zu absolvieren, im Gesetz nicht vorgesehen und würde es daher hierfür, selbst wenn ein Antrag vor Ablauf der Frist bei der belangten Behörde gestellt worden wäre, an der gesetzlichen Grundlage mangeln.

Es ist demnach festzuhalten, dass es sich bei den im Zusammenhang mit der Absolvierung der Ausbildungsabschnitte gesetzlich festgelegten Fristen um solche handelt, die in jedem Fall eingehalten werden müssen und nicht erstreckt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch nicht auf ein etwaiges Verschulden oder Nichtverschulden der betreffenden Person abzustellen, dass die jeweiligen Fristen nicht eingehalten wurden. Vielmehr treten die entsprechenden gesetzlichen Stufen der Ausbildungsphasen und die darin enthaltenen Fristen ex lege in Kraft. Die entsprechenden Sanktionen und auch die Verlängerung der Probezeit sind nicht von behördlichem Ermessen abhängig. Sind daher nach Verstreichen der Nachfrist weitere Teile der Ausbildung offen, sind von der Behörde diese fehlenden Ausbildungsabschritte mit Bescheid anzuordnen.

Die im Gesetz festgelegten Fristen für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase sind großzügig bemessen, sodass bei rechtzeitiger Planung eine fristgerechte Absolvierung möglich ist.

Erst nach Ablauf der Frist (8. Jänner 2023) hat der Beschwerdeführer am 25. Jänner 2023 die Perfektionsfahrt absolviert. Auch wenn damit die Anordnung der Perfektionsfahrt zwischenzeitlich obsolet geworden ist, steht doch die damit einhergehende rechtliche Folge der Verlängerung der Probezeit einer Einstellung des Verfahrens entgegen.

Mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der zweiten Ausbildungsphase ist gemäß § 4c Abs. 2 FSG wie oben ausgeführt zwingend die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr verbunden. Von dieser kann – da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ergangen ist – nicht abgesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist die Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen, weshalb dem Beschwerdeführer aufzutragen war, seinen Führerschein bei der Behörde abzuliefern.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl